



1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Vespa Club Wyland“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Domizil des Präsidenten. Die Korrespondenzadresse liegt beim Präsidenten. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

- Pflege und Förderung freundschaftlicher Beziehungen sowie der Geselligkeit unter den Mitgliedern
- Gemeinschaftsgefühle fördern durch gemeinsame Ausfahrten und Teilnahme an Vespa Treffen und Veranstaltungen
- Pflege der Beziehungen zu in- und ausländischen Vespa Clubs

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Gönnerbeiträge, Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Jede Person kann als Aktivmitglied oder Passivmitglied sofort an den Vereinstätigkeiten teilnehmen.

Regelung Fahrzeugtypen der Aktivmitglieder:

Da der Vespa Club Wyland ein Vespa Verein ist, müssen stets mindestens 2/3 Vespas vertreten sein. Maximal 1/3 der Fahrzeuge dürfen Roller anderer Marken sein.

4.1 Rechte

Aktiv- und Passivmitgliedern steht das Stimm- und Wahlrecht in allen Vereinsangelegenheiten zu. Sie können in den Vorstand gewählt werden.

Personen, welche sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben sowie Aktivmitglieder, welche seit 10 Jahren dem Verein angehören, kann vom Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und bezahlen daher keinen Mitgliederbeitrag.

4.2 Pflichten

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.

Jedes Mitglied ist zur Wahrung der Interessen des Vereins und zur Einhaltung der Statuten verpflichtet.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Erfolgt der Austritt nach dem ersten Tag eines neuen Jahres, so ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr geschuldet.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstössen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung der Mitglieder
2. der Vorstand

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
2. Genehmigung der Jahresrechnung
3. Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Änderung der Statuten

Die Generalversammlung wählt einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

9. Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Das heisst, ein Antrag ist angenommen, wenn es mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Bei Stimmengleichheit fällt Das Präsidium den Stichentscheid.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Die Kompetenz des Vorstandes für nicht beantragte Vereinsausgaben beträgt Fr. 1'000.- im Jahr.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten, Ämterkumulation ist möglich:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuar
- e) Tourenchef

Unter dem Jahr werden keine Protokolle geschrieben, an der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

11. Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt sind einzelne Mitglieder des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein lehnt jede Haftung für Unfälle während den Vereinsaktivitäten ab. Mitglieder sind für ihre Handlungen, Schäden sowie Bussen, die sie während den Vereinsaktivitäten verursachen, selber verantwortlich.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des allfällig noch vorhandenen Vermögens.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 05. April 2016 und treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 12. April 2019 in Kraft.

Hettlingen, 28. August 2019

Die Präsidentin



Sabrina Kugler

Die Vizepräsidentin



Samaimai Spörri